# Merkblatt
# zur schriftlichen Stimmabgabe
# (§ 17 SächsPersVWVO)

1. Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf ihr Verlangen zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe

   - die Vorschlagslisten (Wahlvorschläge),

   - die Stimmzettel und den Wahlumschlag,

   - eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den/die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 SächsPersVWVO erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen (vgl. Nummer 3),

   - einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk „Briefwahl" trägt,

   ausgehändigt oder übersandt.

2. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er

   - die Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt,

   - die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt,

   - den Wahlumschlag, in den der/die Stimmzettel gelegt sind, und die unterschriebene Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Der Briefwähler hat auf dem ***äußeren*** Umschlag seinen Namen und seine Anschrift anzugeben.

3. Sonderregelung für Wähler, die durch körperliche Gebrechen in der Stimmabgabe behindert sind (§ 16 Abs. 5 SächsPersVWVO):

   Ein Wähler, der durch körperliche Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, kann eine Person seines Vertrauens bestimmen, deren er sich bei der Stimmabgabe (Nummer 2) bedienen will. Er hat dies dem Wahlvorstand bekanntzugeben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

# Erklärung bei schriftlicher Stimmabgabe

**(§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SächsPersVWVO)**

_____ _____

Name, Vorname Ort, Datum

An den Wahlvorstand

_____

Bezeichnung der Dienststelle

Betr.: **Erklärung über das persönliche Kennzeichnen der Stimmzettel bei schriftlicher Stimmabgabe für die Personalratswahlen am 18.05.2011**

Ich versichere hiermit, dass ich den/die ..... Stimmzettel bei meiner schriftlichen Stimmabgabe gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 SächsPersVWVO persönlich gekennzeichnet habe/durch eine Person meines Vertrauens habe kennzeichnen lassen*).

_____

Unterschrift

---

*) Nichtzutreffendes streichen
Die Kennzeichnung des Stimmzettels durch eine Vertrauensperson kommt gemäß § 16 Abs. 5 SächsPersVWVO nur in Betracht, wenn der Wähler durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe gehindert ist.